



Beitragsordnung des FC Hermania Mottgers e.V. vom 20.06.2015

I. Grundsatz

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Vereinssatzung (§11, Satz 12) in der Fassung vom 20.06.2015.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und den Erhebungsmodus des jährlichen Beitrags.

II. Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

III. Höhe der Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beträgt für

- | | |
|--|-----------|
| - Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr | 10,- Euro |
| - Jugendliche von 16 bis 18 Jahre sowie
Schüler und Studenten über 18 Jahre | 15,- Euro |
| - Erwachsene ab 18 Jahre | 25,- Euro |
| - Familienbeitrag (Eltern und Kinder) max. | 65,- Euro |
| - Aktive Spieler, die nicht in Mottgers wohnen | 5,- Euro* |

* sobald der/die Spieler/in nicht mehr aktiv ist, wird der Regelbeitrag erhoben.

- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit

IV. Erhebung der Mitgliedsbeiträge(Pre-Notification)

Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich durch Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Basislastschriften für das zurückliegende Kalenderjahr jeweils zum 1. Dezember eines jeden Jahres.

Die Gläubiger-ID des Vereins für das SEPA-Verfahren lautet DE89FCM00001426595, die Mandatsreferenznummer des jeweiligen Mitglieds entspricht der Mitgliedsnummer und wird dem Mitglied mit der ersten Lastschrift mitgeteilt.

Änderungen der Bankverbindung des Mitglieds sind dem Verein umgehend mitzuteilen.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche mit der Beitragseinziehung sowie eventueller Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied es dem Verein nicht mitgeteilt hat.